

agrار

Agrar-Steuerdienst – Informationen für Unternehmer

Schwerpunkt

Photovoltaik

Worauf Sie achten sollten
bei der Hofübergabe

SEITE 4

INHALT

Im Fokus



SCHWERPUNKT
Photovoltaik

Seien Sie umsichtig!

So unproblematisch Photovoltaikanlagen im laufenden Betrieb sind, wenn es an die Übergabe geht, sollte das gut überlegt werden. In dieser Ausgabe von ECOVIS agrar stellen wir Ihnen die Punkte vor, auf die Sie achten sollten. Umsicht ist derzeit auch bei der betrieblichen Liquidität gefordert. Was hier Erleichterung verschaffen kann, lesen Sie auf den Seiten 8 und 9.

Wenn Sie dieses Editorial lesen, haben Sie bereits festgestellt, dass ECOVIS agrar in neuer Optik erscheint. Basierend auf unserer Leserumfrage haben wir das Magazin mit noch mehr Informationen versehen und Ihren Wünschen angepasst. Danke für Ihre Teilnahme, Ihre Anregungen und Vorschläge.

Eine gewinnbringende Lektüre wünscht Ihnen



Franz Huber

Leiter des Kompetenzzentrums
Landwirtschaft



Ernst Gossert

Steuerberater
in der Ecovis-Zentrale



Rainer Priglmeier

Unternehmensberater
bei Ecovis Consulting

„Im Rahmen der Nachfolge ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten beim Umgang mit Photovoltaikanlagen.“

„Eine vorausschauende Planung kann auch bei fallenden Preisen oder Ernterückgängen vor dem Schlimmsten bewahren.“

Persönlich gut beraten

- 3 Kurz notiert**
Aktuelle Urteile und Nachrichten aus der Landwirtschaft
- 4 Photovoltaikanlagen**
Was passiert mit den Solarzellen auf dem Dach bei der Hofübergabe?
- 7 Ein Jahr Mindestlohn**
Die Aufzeichnungspflichten lockern sich endlich
- 8 Raus aus der Liquiditätsfalle**
Preisrückgänge und Ertragsausfälle besser überdauern
- 10 Geschwister bauen**
Schluss mit den ewigen Zankereien



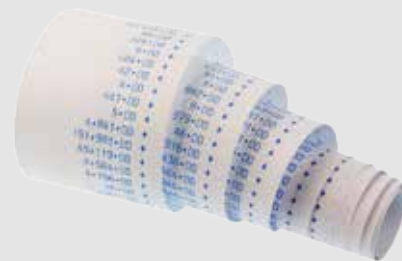
- 12 Ecovis intern**
Neuigkeiten aus den Ecovis-Kanzleien

Paragraph 6b wird europatauglich

Aufgrund einer Klage der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland musste der Gesetzgeber die Paragraphen 6b und 6c des Einkommensteuergesetzes europarechtskonform gestalten. Es geht dabei um die Möglichkeiten der steuerneutralen Verlagerung von durch Veräußerungen aufgedeckten stillen Reserven in begünstigte Reinvestitionsobjekte. Bisher galt die Regelung nur für Reinvestitionen im Inland, nicht aber wenn Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden, Gebäuden und Aufwuchs ins EU-Ausland flossen. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Vorschrift jetzt insoweit angepasst, dass der Steuerpflichtige auf Antrag bei Übertragung aufgedeckter stiller Reserven ins EU-Ausland als Erleichterung die in Deutschland fälligen Steuern gleichmäßig auf fünf Jahre verteilen und abstottern kann. Es ist nur zu hoffen, dass der Lösungsansatz Bestand hat, denn die Vorschriften der Paragraphen 6b und 6c des Einkommensteuergesetzes sind gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft von immenser Bedeutung. Müssten diese Vorschriften ersatzlos gestrichen werden, hätte das unabsehbare Auswirkungen auf die Besteuerung von Grundstücksveräußerungen und als unmittelbare Folge daraus auch auf die Preise im Immobiliensektor.

Investitionsabzugsbetrag endlich vereinfacht

Eine wichtige Änderung betrifft den Investitionsabzugsbetrag nach Paragraph 7g Einkommensteuergesetz. Damit können bekanntlich Abschreibungen für künftige Investitionen steuerlich vorgezogen und die daraus resultierende Steuerminderung zur Finanzierung verwendet werden. Nach bisheriger Rechtslage musste das künftig anzuschaffende Wirtschaftsgut zumindest hinsichtlich seiner Funktion ausreichend beschrieben werden. Auch die Investitionsabsicht war auf Nachfrage zu belegen. Diese beiden Anforderungen sind nun durch das Steueränderungsgesetz 2015 entfallen. Möchte der Landwirt einen Investitionsabzugsbetrag bilden, muss er sich keine Gedanken mehr über die zutreffende Funktionsbenennung machen. Es reicht aus, dass er sein geplantes Investitionsvolumen darstellt, vorausgesetzt, der Betrieb erfüllt wie bisher die betriebsbezogenen Zugangsgrenzen (Umsatz/Gewinn/Wirtschaftswert) und der Höchstbetrag der Investitionsabzugsbeträge von 200.000 Euro wird nicht überschritten. Insoweit kann der Unternehmer künftig den Investitionsabzugsbetrag „frei“ verwenden für bewegliche Wirtschaftsgüter, die er in den nächsten drei Jahren erwirbt. Einziger Wermutstropfen bei der Neuregelung: Sie gilt erst ab 2016.



Buchführungsgrenze auf 60.000 Euro angehoben

Mit dem sogenannten Bürokratieentlastungsgesetz sind unter anderem die Grenzbeträge für die steuer- und handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten angehoben worden. Die neuen Schwellenwerte liegen nun gleichlautend im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung bei 60.000 Euro Gewinn und 600.000 Euro Umsatz (bislang: 50.000 Euro und 500.000 Euro). Die Erleichterung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Wer sieht, dass er zukünftig keine Bilanz mehr erstellen muss, sollte sich möglichst schnell an sein Finanzamt wenden, damit es ihm den Wegfall der Buchführungsverpflichtung bestätigen kann.

Achtung Personengesellschaften!

Landwirte sind zunehmend auch gewerblich tätig. Ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen begründet damit einfach einen weiteren, neben der Landwirtschaft stehenden Betrieb. Bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften ist das anders: Zusätzliche gewerbliche Einkünfte können zu erheblichen Steuerschäden führen. Denn hier greift eine Sondervorschrift des Einkommensteuergesetzes, nach der eine Gesellschaft, die auch gewerbliche Einkünfte erzielt, steuerlich nur ein einheitlicher Gewerbebetrieb ist. Diese Steuerregelung – auch als Abfärb- oder Infektionstheorie bezeichnet – bewirkt, dass gewerbliche Einnahmen zu einer Umqualifikation des landwirtschaftlichen Betriebs führen, mit allen damit verbundenen steuerlichen und außersteuerlichen Konsequenzen. Bislang sah eine uneinheitliche Rechtsprechung geringfügige gewerbliche Einnahmen von bis zu 1,25 Prozent des Gesamtumsatzes als unschädlich an. Diese Grenze hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun präzisiert und eine klare Bagatellregelung geschaffen. Gewerbliche Einnahmen einer Landwirtschaftsgesellschaft führen dann nicht zur Annahme eines einheitlichen Gewerbebetriebs, wenn die Einnahmen relativ drei Prozent des Umsatzes und absolut 24.500 Euro netto nicht übersteigen. Eine Rolle spielt dabei allerdings noch die Art der Aktivität. Betreibt die Gesellschaft eine Photovoltaikanlage, sind Stromeinnahmen bis zu 24.500 Euro unschädlich. Bei landwirtschaftsnahen gewerblichen Leistungen oder Umsätzen mit Zukaufprodukten ist vor Anwendung der Bagatellregelung noch die Drittelumsatzgrenze zu prüfen. Machen die gewerblichen Einnahmen regelmäßig ein Drittel des Gesamtumsatzes aus und liegen über 55.000 Euro, drücken sie dem Hof den Stempel eines Gewerbebetriebs auf.

Photovoltaikanlagen bei der Hofübergabe

VERSCHENKEN, VERKAUFEN ODER BEHALTEN?

Wer Photovoltaikanlagen auf seinem Hof betreibt, dem stellen sich bei der Hofübergabe völlig neue Fragen. Denn steuerlich sind der land- und forstwirtschaftliche Betrieb und die Stromerzeugung zwei verschiedene Paar Schuhe. Beispielsweise kann der Landwirt den Solarbetrieb in seinem Besitz behalten und die Erlöse daraus in seine Altersversorgung fließen lassen.

**SCHWERPUNKT
Photovoltaik**

Was geschieht mit
der Anlage bei
Hofübergabe?

Einfach ist es nicht: Soll ein Hof übergeben werden, ist das meist nicht nur emotional belastend, es muss auch vieles bedacht und entschieden werden. Sind Photovoltaikanlagen vorhanden, die steuerlich als eigenes Gewerbe getrennt von der Land- und Forstwirtschaft behandelt werden, liegt die Überlegung nahe, ob auch diese und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen auf die nachfolgende Generation übertragen werden sollen.

Oft wird der Wunsch geäußert, die Photovoltaikanlage beim Übergeber zu belassen, um seine Altersbezüge damit aufzustocken. Dann ist das zivilrechtlich als Rückbehalt zu vereinbaren und durch entsprechende Nutzungsrechte auf den Dächern abzusichern. Bei der Besteuerung der Stromeinnahmen bleibt alles beim Alten. Der Übergeber hat weiterhin gewerbliche Einnahmen und erzielt in umsatzsteuerlicher Hinsicht steuerpflichtige Umsätze. Es ist jedoch Vorsicht geboten aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der gewerblichen Einnahmen, also ihre Auswirkungen auf landwirtschaftliche Alterskasse, Rente und Krankenkassenbeiträge. Das sollte im Vorfeld geklärt werden.

Sollen die Solarmodule aber auf die Kinder übergehen, ist zu prüfen, ob sich der Übergeber noch die Stromeinnahmen oder einen Teil davon sichern möchte. Will er das nicht, kann er die Anlage schenken. Die voll unentgeltliche Übertragung der Photovoltaikanlage führt wie die normale Hofübergabe dazu, dass der Übernehmer künftig die Stromeinnahmen erzielt und die bisherigen Abschreibungen des Übergebers fortführt.

Finger weg vom Nießbrauch

Will der Übergeber aber weiterhin Geld sehen, möchte er das in der Regel in Form laufender Einnahmen. Hier könnte man zunächst an die Möglichkeit der Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt denken. Dazu muss man aber wissen, dass – anders als beim Hof – die Übergabe unter Vorbehaltsnießbrauch nicht steuerneutral möglich ist. Während die Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe unter Vorbehaltsnießbrauch zur steuerneutralen Existenz zweier Betriebe, eines ruhenden in der Hand des Eigentümers und eines aktiv wirtschaftenden in der Hand des Nießbrauchsberechtigten, führt, löst die gleiche Vorgehensweise bei Gewerbebetrieben eine Aufdeckung der stillen Reserven aus. Also: Finger weg!

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Stromerzeugung gegen Austragsleistungen zu übereignen. Steuerlich sind solche laufenden Barzahlungen dann anzuerkennende Versorgungsleistungen, die der Übernehmer als Sonderausgaben geltend machen kann, wenn sie auf Lebenszeit der Übergeber vereinbart werden. Befürchten Übergeber und Übernehmer, dass die Stromeinnahmen, zum Beispiel nach dem Ende der garantierten Einspeisevergütungen sinken oder ganz ausbleiben, müssen trotzdem die Ausgleichsleistungen auf Lebenszeit vereinbart werden. Dieses Problem lässt sich dadurch lösen, dass die Höhe des Barbetrags prozentual an Umsatz oder Gewinn der Stromerzeugung gekoppelt wird. Das ist steuerlich zulässig und führt automatisch dazu, dass sich bei sinkenden Stromeinnahmen auch die Austragsleistungen reduzieren beziehungsweise entfallen. ►

Keine Angst vor Schenkungsteuer

Schenkungssteuer ist bei der Übertragung von Stromerzeugungsbetrieben auf die nachfolgende Generation nicht zu erwarten. Denn Photovoltaikanlagen sind originär gewerbliche Betriebe, die kein schädliches Verwaltungsvermögen aufweisen und mangels Arbeitnehmer nicht der Lohnsummenregelung unterworfen sind. Wird die Stromerzeugung innerhalb der Behaltfrist von fünf oder sieben Jahren aufrechterhalten, ist davon auszugehen, dass auch keine Erbschaftsteuern bei der unentgeltlichen Übertragung anfallen. Eine Reduzierung der Stromeinnahmen ist ebenfalls unproblematisch, solange der Betrieb nicht aufgegeben wird.

Folglich ist bei der Übertragung der Module gegen Austragsleistungen und natürlich ebenso im Verkaufsfall nicht mit diesbezüglichen Belastungen zu rechnen. Grunderwerbsteuern fallen ebenfalls nicht an, da Aufdachanlagen zivilrechtlich nicht Teil der bebauten Grundstücke sind und daher nicht dem Anwendungsbereich der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Völlig losgelöst

Als ertragsteuerliche Betriebsvorrichtung und zivilrechtliches Zubehör können Photovoltaikmodule mit den belasteten Grundstücken übergeben werden, sie können aber auch getrennt zurückbehalten oder ohne Übergabe des Hofes übereignet werden. Gedanklich handelt es sich dann um Anlagen auf fremden Dächern, deren weitere Nutzung nur erfordert, dass dem Stromerzeuger die Möglichkeit eingeräumt wird, die Dachflächen weiterhin – entgeltlich oder unentgeltlich – zu nutzen und auch entsprechend zu betreten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen monatlichen Sockelbetrag von beispielsweise 100 Euro zu vereinbaren, der lebenslang ist, und darüber hinaus, solange die Stromgelder fließen, ein Zusatzbetrag zu bezahlen wäre. Letztlich kann bereits die Vereinbarung der Vertragsklausel helfen, dass der Übernehmer bei fehlender Leistungsfähigkeit des Betriebs, sprich ausbleibenden Stromeinnahmen, berechtigt ist, die Austragsleistungen zu reduzieren oder auszusetzen. Bei solchen Vereinbarungen ist sichergestellt, dass einerseits dem Versorgungsgedanken des Übernehmers ausreichend Rechnung getragen wird und andererseits der Übernehmer nicht überbelastet werden kann.

Attraktiv: steueroptimiert verkaufen

Gerade bei kleinen Gewerbebetrieben bietet es sich an zu prüfen, ob die Photovoltaikanlage nicht an die nachfolgende Generation veräußert werden soll. Das kann den Vorteil haben, dass der Übergeber in kalkulierbarem Rahmen stille Reserven in seinem Stromunternehmen aufdeckt und diese – ab Erreichen des 55. Lebensjahrs – mit einem Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro sowie Gewährung des halben Steuersatzes ermäßigt versteuert. Die steuerfreien stillen Reserven kann die nachfolgende Generation im Wege zusätzlicher Abschreibungen steuermindernd berücksichtigen.

Allein durch den Freibetrag ergeben sich aus den Mehrabschreibungen bei den Übernehmern – abhängig von deren Steuersätzen – Steuereinsparungen von gerne mal 10.000 bis 20.000 Euro. Den Kaufpreis kann der Übergeber in seine Altersvorsorge fließen lassen. Sicherlich könnte man den Kaufpreis auch in Raten bezahlen oder gegebenenfalls verrenten. Wichtig bei dieser Variante ist aber, dass der Kaufpreis tatsächlich wie unter fremden Dritten bezahlt wird. Der Verkauf des Unternehmens unter Angehörigen kann auch verbilligt erfolgen, sodass ein Veräußerungsgewinn und korre-

spondierend zusätzliches Abschreibungspotenzial nur insoweit entsteht, als der tatsächlich gezahlte Kaufpreis den steuerlichen Buchwert und damit das Eigenkapital des Gewerbebetriebs Photovoltaikanlage übersteigt.

Bei vorliegender Einnahmenüberschussrechnung muss hier eine Ermittlung des Eigenkapitals (Restbuchwert der Anlage; Schuldenstand) erfolgen. Die Grenze des Kaufpreises nach oben liegt darin, dass ein über den Verkehrswert der Anlage hinausgehender Kaufpreis steuerlich nicht berücksichtigt wird. Passt eine Veräußerung der Photovoltaikanlage ins Versorgungskonzept des Übergebers, kann auch diese Variante in die Gestaltungsüberlegungen mit einbezogen werden. Nicht zuletzt könnten Photovoltaikanlagen auch dazu verwendet werden, weichende Erben abzufinden, ohne stille Reserven aufdecken zu müssen. ●



„Photovoltaikanlagen stellen steuerlich getrennte Gewerbebetriebe dar, sodass sich im Rahmen der Vermögensnachfolge vielfache Varianten anbieten. Angefangen bei der Schenkung, der Übertragung gegen Versorgungsleistungen bis hin zu einer Veräußerung sind steueroptimierte Gestaltungen möglich.“

Ernst Gossert, Steuerberater bei Ecovis

Worüber wir reden sollten

- Kann ich die Photovoltaikanlage bei der Hofübergabe ausnehmen und welche Gestaltungsmöglichkeiten habe ich dabei?
- Wie kann ich meine Altersversorgung mit den Einnahmen aus der Stromerzeugung aufbessern und muss ich diese Einnahmen versteuern?
- Welche Auswirkungen haben die zusätzlichen Einkünfte auf Rente und Krankenkassenbeiträge?

Mindestlohn

KLEINES ZUCKERL AUS BERLIN

Seit rund einem Jahr gilt der viel diskutierte Mindestlohn. Seine bürokratischen Begleiterscheinungen hat der Gesetzgeber inzwischen etwas abgemildert. Positiv für die Landwirtschaft: die gelockerten Aufzeichnungspflichten für mitarbeitende Familienmitglieder.



Wer schreibt, der bleibt – sagt eine alte Redensart. Und so ähnlich müssen auch die Initiatoren des Mindestlohns gedacht haben, als sie den Unternehmen mit dem neuen Gesetz umfangreiche Dokumentationspflichten auferlegten. Erst im Lauf des Sommers reagierte das Bundesarbeitsministerium auf die Kritik aus der Wirtschaft und ließ kleinere Erleichterungen zu. Die jedoch in der Land- und Forstwirtschaft nur teilweise anzuwenden sind.

Mit der Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokV) vom 29. Juli 2015 wurde eine Entgeltgrenze eingeführt, bei deren Überschreiten die Aufzeichnungspflichten entfallen. Sie gilt für Arbeitnehmer, die regelmäßig mehr als 2.958 Euro monatlich brutto erhalten, und für Arbeitnehmer, die innerhalb der vergangenen zwölf Monate immer mehr als 2.000 Euro im Monat brutto verdient haben. Die Erleichterungen gelten jedoch nur für das MiLoG und nicht für Branchen, die unter das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) fallen wie Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft. Sie profitieren von der Lockerung erst ab 1. Januar 2018.

Wenn die Familie mitarbeitet

Wovon Landwirte allerdings schon jetzt etwas haben, sind die Erleichterungen bei im Betrieb tätigen Familienangehörigen. Mitarbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers sind laut MiLoG und AEntG von der Aufzeichnungspflicht befreit. Das gilt auch, wenn es sich nur um einen Minijob handelt.

Andere Familienangehörige wie Onkel, Großeltern oder Enkel sind dagegen nicht von den Aufzeichnungspflichten befreit. Probleme ergeben sich auch dann, wenn der Betrieb in Form einer GmbH, GmbH & Co. KG oder KG geführt wird. Arbeiten die Familienmitglieder eines Kommanditisten oder eines nicht vertretungsberechtigten Gesellschafters im Betrieb mit, bleibt die Aufzeichnungspflicht.

Objektive Abgrenzungskriterien, wann ein mindestlohnpflichtiges Arbeitsverhältnis oder eine familienhafte Mithilfe vorliegt, gibt es auch nach einem Jahr Mindestlohnregelung nicht. Als Anhaltspunkt kann dienen, dass bei nur gelegentlicher Mitarbeit, die nicht auf Erwerb ausgerichtet ist und mit nicht mehr als 363 Euro (West) bzw. 312 Euro (Ost) vergütet wird, die Mindestlohnregelung nicht anzuwenden ist. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Bayern hat in den vergangenen Wochen den Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht verschickt. Die Betriebsleiter sollten diesen wohlüberlegt ausfüllen und im Zweifel Beratung einholen.

Zum Stichtag prüfen

Ab 1. Januar 2016 erhöht sich der Branchenmindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau auf 8 Euro pro Stunde im Westen und 7,90 Euro pro Stunde im Osten. Prüfen Sie also zum Jahreswechsel, ob in den Arbeitsverträgen die entsprechenden Mindestlöhne berücksichtigt sind. Die Löhne und Gehälter müssen an die neuen Lohnuntergrenzen angepasst werden, um keinen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz zu begehen.

Acht Euro ab 1. Januar

Welcher Mindeststundenlohn in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau bis 2018 zu zahlen ist (in Euro)

	West	Ost
ab 1. Januar 2016	8,00	7,90
ab 1. Januar 2017	8,60	
ab 1. November 2017	9,10	
ab 1. Januar 2018	gesetzlicher Mindestlohn	

Stichwort: Aufzeichnungspflicht

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags festgehalten werden. Die Aufzeichnungen sind dann für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren. Es gibt seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, wie die Dokumentation der Arbeitszeit zu erstellen ist. Sie kann in Papierform, elektronisch mithilfe von Excel oder auch über elektronische Zeiterfassungssysteme erfolgen.



Rechtzeitig Vorräte schaffen

DER WEG AUS DER LIQUIDITÄTSKLEMME

Rückläufige Preise und wetterbedingte Ertragseinbußen bringen den Geldmotor auf vielen Höfen ins Stottern. Das aber muss nicht sein. Wer jetzt gut plant und die richtigen Quellen anzapft, kann vorbauen und sein Konto nachhaltig schonen.

Der Sommer 2015 war einer der heißesten seit Beginn der Wetteraufzeichnungen und fiel besonders in weiten Teilen Süddeutschlands deutlich zu trocken aus. Das ließ Biergartenbesitzer und Freibadbetreiber zwar jubeln, für die Landwirte aber war die Sommerhitze schlecht. Regionale Trockenheitsschäden und damit Ertragseinbußen von mehr als 30 Prozent gegenüber den Vorjahren waren als Folge zu geringer Niederschläge leider keine Seltenheit. Hinzu kommt für viele landwirtschaftliche Betriebe die Misere rückläufiger Preise, vor allem bei Milch, Fleisch und Ferkeln, bei gleichzeitig steigenden Ausgaben für Pflanzenschutzmittel und Flächenpachten.

Beide Faktoren – Trockenheit und Preisverluste – wirken sich erheblich auf die finanzielle Situation vieler Betriebe aus. Insbesondere nach Zahlung der Pachten im Oktober klafft bis zur Erstattung der Flächenprämie im Dezember sowie für März bis Juli 2016 in den Kassen der Landwirte beständig eine Lücke. Bei der überwiegenden Anzahl von Betrieben stehen in diesem Zeitraum wachsenden Ausgaben lediglich geringe Einnahmen gegenüber.

Hohe Steuervorauszahlungen und hohe Kreditraten belasten die Liquidität darüber hinaus. Die Steuervorauszahlungen sind oft noch bedingt durch gute Ergebnisse in den Wirtschaftsjahren 2012/2013 und 2013/2014. Auch wenn das Finanzamt zu viel bezahlte Steuern zurückerstattet, ist es noch lange hin, bis das Geld dann tatsächlich auf dem Konto ist. Wer mit einer Steuerrückerstattung rechnet, sollte daher seinen Jahresabschluss 2014/2015 möglichst schnell erstellen lassen und einreichen. Bei Maschinen- und Anlagenfinanzierungen werden häufig kurze Kreditlaufzeiten mit hohen Kapitaldienstleistungen gewählt. In ertragsstarken Zeiten lassen sich die erhöhten Raten meist auch noch gut schultern, in schlechteren Phasen aber werden sie zur Belastung und schmälern die Liquiditätsbasis zusätzlich.

Deckungslücken feststellen

Was kann man nun tun, wenn bereits am Kontostand die angespannte Finanzlage absehbar ist? Die Augen verschließen und die Kontoauszüge einfach weghef-

ten ist kein Lösungsansatz. Ratsam ist es, die Liquiditätsentwicklung (anfallende Aus- und Einnahmen) auf Monatsbasis und mindestens bis zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres sorgfältig zu planen. Steuerberater oder landwirtschaftliche Berater können dabei im Bedarfsfall helfen. Neben den betrieblichen Zahlungsströmen sind hier auch die privaten Lebenshaltungskosten, Zins- und Tilgungsleistungen ebenso wie gegebenenfalls anfallende Steuern zu berücksichtigen. Unterm Strich kann dann beurteilt werden, in welchen Zeiträumen sich theoretisch Deckungslücken ergeben.



„Der erste Schritt aus der Liquiditätsfalle ist, die Liquiditätsentwicklung, also alle Ausgaben und Einnahmen, auf Monatsbasis und mindestens bis zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres sorgfältig zu planen. Ihr Ecovis-Berater unterstützt Sie dabei gern.“

Rainer Priglmeier
ECOVIS Unternehmensberatung
in Dingolfing

Mit diesem Wissen sollten Sie aktiv werden. Welche Möglichkeiten in Betracht kommen, ist im Einzelfall zu prüfen. Denkbar ist beispielsweise

- der vorzeitige Verkauf noch eingelagerter Ernte,
- die zeitnahe Abrechnung erbrachter Dienstleistungen/Lohnarbeiten,
- die kurzfristige Verschiebung von Investitionen,
- die frühzeitige Vereinbarung verlängerter Zahlungsziele.

Reicht das nicht, um die identifizierten Deckungslücken zu schließen, und hilft auch ein kurzfristiger Kontokorrentkredit letztendlich nicht weiter, ist frühzeitig die Abstimmung mit der Hausbank oder einem unabhängigen landwirtschaftlichen Berater notwendig. Bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen hat die Bank grundsätzlich die Möglichkeit, einen Kreditrahmen einzuräumen bzw. auszuweiten, bei bestehenden Darlehen kann sie die Tilgung für beispielsweise drei bis sechs Monate aussetzen. Denkbar ist auch die Verlängerung der bestehenden Finanzierungslaufzeiten mit dem Ziel, die regelmäßigen Kapitaldienststraten zu reduzieren. Meist verlangt die Bank als Voraussetzung dafür die Vorlage aktueller betriebswirtschaftlicher Unterlagen (Jahresabschluss, Erfolgsrechnung, Liquiditätsplanung etc.). Ihr Steuerberater oder landwirtschaftlicher Berater kann Sie hier unterstützen.

Zuschüsse aus Brüssel sichern

Insbesondere die Darlehenszuschüsse aus EU-Mitteln sind für klamme Landwirte bares Geld. Brüssel will mit einem Zuschuss von maximal zehn Prozent der Darlehenssumme vor allem die Preisrückgänge ausgleichen. Antragsberechtigt sind allerdings nur Futterbau- (Milchvieh) und Veredelungsbetriebe (Rinder-/Schweinemast und Ferkelerzeugung). Sie müssen nachweisen, dass die durchschnittlichen Erzeugerpreise im jeweiligen Segment um mindestens 20 Prozent gefallen sind, und ihre Anträge bis zum 18. Dezember stellen. Förderfähig sind Kreditverträge, die zwischen dem 1. Januar und diesem Stichtag geschlossen wurden und eine Laufzeit zwischen vier und sechs Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr haben. Anträge sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu stellen.

In dem EU-Topf stehen 70 Millionen Euro bereit. Wenn dieser Rahmen bis zum 18. Dezember 2015 nicht ausgeschöpft ist und mindestens eine Million Euro übrig bleibt, wird es ein zweites Antragsverfahren geben. Die Möglichkeiten, einen Zuschuss zu beantragen, sollten daher in jedem Fall geprüft werden. ●

Geld von der Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank hilft Landwirten mit Darlehen zur Liquiditätssicherung aus der Geldklemme. Der Antrag ist über die Hausbank zu stellen. Antragsberechtigt sind Futterbau- (Milchvieh) und Veredelungsbetriebe (Rinder-/Schweinemast und Ferkelerzeugung). Bei Ertragseinbußen wegen Trockenheit im Sommer 2015 sind ausnahmsweise alle Unternehmen der Landwirtschaft und des Garten- und Weinbaus antragsberechtigt.

Bedingungen

- Die Ergebnismrückgänge müssen mindestens 30 Prozent im jeweils betroffenen Betriebszweig betragen.
- Eine vorzeitige Rückzahlung während der Zinsbindung ist nicht möglich.
- Die Laufzeit beträgt vier, sechs und neuerdings zehn Jahre. Ein Jahr ist tilgungsfrei und kann auf zwei Jahre verlängert werden. Der Zinssatz ist abhängig von Laufzeit und Risikoklasse.

Weitere Informationen zum Darlehensprogramm „Liquiditätssicherung“ (Programm 246) unter

➔ www.rentenbank.de



Bauland für weichende Erben

WIE AUCH DIE GESCHWISTER ZU IHREM RECHT KOMMEN

Den Hof – so ist es in den meisten Landwirtschaftsfamilien – erbt eines der Kinder allein. Sollen Bruder oder Schwester als Ausgleich ein Baugrundstück erhalten, ruft das schnell den Fiskus auf den Plan. Steuerlich interessant sind dann Gestaltungen wie Verkauf oder eine Erbbaurechtslösung.

Weichende Erben mit einem Stück im Betrieb vorhandenem Bauland abzufinden, ist von jeher gängige Praxis. Bis 2005 gab es dafür sogar einen Freibetrag bei der Einkommensteuer. Der wurde zwar leider gestrichen, das Modell des Erbausgleichs durch ein Baugrundstück hat aber nichts von seinem Reiz verloren. Ganz im Gegenteil: In Zeiten ständig steigender Grundstückspreise gewinnt es immer weiter an Attraktivität. Nur müssen heute neue Gestaltungswege gefunden werden, um den weichenden Erben steuerbegünstigt Bauland oder zu mindestens eine Baumöglichkeit auf betrieblichen Grundstücken einräumen zu können.

Durch Verkauf die Rücklagen stärken
Welche Möglichkeiten bieten sich nun an, um weichenden Erben steuerbegünstigt eine Baumöglichkeit auf betrieblichen

Grundstücken zuschanzen zu können. Anstelle einer Schenkung des Bauplatzes könnte zunächst darüber nachgedacht werden, das betroffene Grundstück an den Angehörigen zu veräußern. Wo liegt hier der Vorteil? Während eine Entnahme sofort zur Aufdeckung der stillen Reserven und zu entsprechenden Steuerzahlungen führt, besteht im Fall der Veräußerung die Möglichkeit, den Veräußerungsgewinn in einer Rücklage nach Paragraph 6b, 6c des Einkommensteuergesetzes zu parken. Die sofortige Versteuerung wird dadurch verhindert.

Abhängig von der jeweiligen Konstellation kann der Betriebsinhaber den Gewinn zum Beispiel auf künftig anstehende Reinvestitionen in Agrarland oder Wirtschaftsgebäude übertragen. Ist das möglich, kann der Veräußerungsgewinn bei einer Re-

investition in Grund und Boden sogar ganz der Besteuerung entzogen werden. Bei einer Reinvestition in Wirtschaftsgebäude wird er zumindest auf die Abschreibungsdauer verteilt. Selbst für den Fall, dass keine Reinvestition geplant ist, können durch eine gleichmäßige Auflösung der 6b-Rücklage über den Reinvestitionszeitraum von vier Wirtschaftsjahren – trotz des Gewinnzuschlags von sechs Prozent pro Jahr – oftmals noch erhebliche Progressionsvorteile erreicht werden. Voraussetzung für diese Veräußerungsvariante ist aber, dass das Finanzamt die Veräußerung zwischen den Beteiligten anerkennt. Damit sollte nicht zu leichtfertig umgegangen werden, da eine nachträgliche Versagung des Verkaufs zu einer Sofortbesteuerung wie bei einer Entnahme führt.

Steuerünstige Regelung über Erbbaurecht

Soll das Grundstück nicht auf den weichenden Erben übertragen werden, ihm aber dennoch eine Baumöglichkeit eingeräumt werden, kann als Nächstes über die Bestellung von Erbbaurechten am Bauplatz nachgedacht werden. In diesem Fall bleibt das erbbaubelastete Grundstück im Eigentum des Betriebsinhabers und muss nicht entnommen werden, sofern nicht auf die Zahlung eines Erbbauzinses verzichtet wird. Wird der ortsübliche Erbbauzins vereinbart, hat der Betriebsinhaber lediglich diese Zinsen als Einnahmen zu versteuern. Weitere Steuerbelastungen treffen ihn nicht. Der weichende Erbe als Erbbauberechtigter hat die Möglichkeit, sein neues Heim zu errichten und entsprechend der Dauer des Erbbauvertrags wie ein Eigentümer zu nutzen.

Die Erbbaurechtsbestellung kann noch optimiert werden, indem ein verbilligter Erbbauzins bezahlt wird. Es kommt trotz der verbilligten Überlassung nicht zu einer steuerpflichtigen Entnahme des Grundstücks, wenn der gezahlte Erbbauzins mehr als zehn Prozent des ortsüblichen Erbbauzinses erreicht. Im Fall der verbilligten Überlassung des Erbbaurechts muss der Betriebsinhaber aber eine gewinn erhöhende Nutzungsentnahme versteuern. Diese bemisst sich anteilig (nach dem Grad der Verbilligung) nach den für das Grundstück anfallenden Kosten. Da bei Erbbau-

rechten die damit verbundenen Kosten sehr gering sind, können diese weiteren Steuerbelastungen aber vernachlässigt werden. Es müssten allerdings die möglichen schenkungsteuerlichen Konsequenzen geprüft werden.

Nicht die erste Wahl: Selbst bauen und vermieten

Anstelle der Erbbaurechtslösung besteht auch die Möglichkeit, dass der Betriebsinhaber das Wohnhaus selbst baut und anschließend dem weichenden Erben zur Nutzung überlässt. Hier ist aber der Angehörige nicht Bauherr und Eigentümer der Immobilie und darüber hinaus auf Dauer dem Betriebsinhaber als Vermieter ausgeliefert. Weiterhin muss bei dieser Variante beachtet werden, dass eine unentgeltliche Überlassung des Wohnraums dann zur steuerpflichtigen Entnahme des Hauses führt. Hier müssen ebenfalls mindestens zehn Prozent der ortsüblichen Miete gezahlt werden. Zusätzlich muss das Problem gelöst werden, wer für die Herstellungskosten der Immobilie aufkommt und ob letztlich, beispielsweise nach der Hofübergabe, ein Mietverhältnis zwischen Geschwistern sinnvoll und vernünftig ist. Abschließend kann man sagen, dass es im Einzelfall sicherlich noch andere Gestaltungsvarianten gibt, wie etwa bei kleineren Höfen die Betriebsaufgabe unter Ausnutzung der Freibeträge, sodass auch dadurch stille Reserven nicht zu versteuern sind.

In Ausgabe 03/15 von ECOVIS agrar haben wir über das Steuerprivileg der errichtungsbedingten Entnahme informiert, die aber nur dem Betriebsinhaber eine Steuerbefreiung für Wohnbaumaßnahmen für seine Familie einräumt (siehe auch „Stichwort“ oben). Baumaßnahmen von Geschwistern und weichenden Erben sind davon nicht begünstigt. Werden im Betrieb vorhandene Bauplätze noch durch den Übergeber oder – nach der Hofübergabe – durch den Übernehmer auf Angehörige übertragen, kommt es zur Entnahme unter Aufdeckung der im Bauland vorhandenen stillen Reserven. Angesichts der niedrigen steuerlichen Buchwerte lösen diese Übertragungen erhebliche Steuerzahlungen aus. Der Vorteil, dass die Landwirtschaftsfamilie über Bauland verfügt, wird hierdurch sehr schnell halbiert. ●

Stichwort: Errichtungsbedingte Entnahme

Das Einkommensteuergesetz gewährt Landwirten – anders als anderen Gewerbetreibenden – ein besonderes Steuerprivileg: Aufgrund der sogenannten errichtungsbedingten Entnahme hat er die Möglichkeit, für seinen privaten Wohnbedarf betriebliche Grundstücksflächen steuerfrei aus dem Betrieb zu entnehmen. Baut der Landwirt für sich selbst ein neues Wohnhaus oder auch eine Altenteilerwohnung, führt das private Bauvorhaben zwar zu einer Entnahme der betroffenen Grundstücksfläche. Dies wird jedoch steuerfrei gestellt, um das Wohnen des Landwirts auf der Hofstelle weiterhin zu erleichtern. Bei der Abfindung weichender Erben mit Bauland ist dieser Steuervorteil jedoch mit Vorsicht zu genießen: Bei der Übertragung auf Angehörige werden stille Reserven aufgedeckt, die versteuert werden müssen.

Worüber wir reden sollten

- Zu meinem Hof gehören auch Baugrundstücke. Welche steuerlichen Konsequenzen hat es, wenn ich eines der Grundstücke auf mein Kind übertrage, um dort ein Haus zu bauen?
 - Welche Vor- und Nachteile hat es, wenn ich das Haus selbst baue und es anschließend an mein Kind vermiete?
 - Wie sieht es aus, wenn ich das Bauland im Rahmen eines Erbbauvertrags übertrage?
 - In welchen Fällen muss ich mit welcher Steuerbelastung rechnen?
-



Liebe Leserin, lieber Leser,

für das gemeinsame Jahr und die vertrauensvolle Zusammenarbeit wollen wir uns herzlich bei Ihnen bedanken. Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2016.

Mit den besten Wünschen,

Ihr ECOVIS-agrar-Team



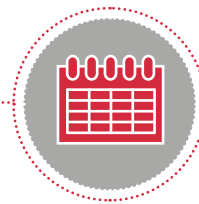
Ecovis begleitet Anrufung des Großen Senats des BFH

Im Jahr 1998 hatte der Gesetzgeber die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne (damaliger Paragraph 3 Nr. 66 EStG) aufgehoben. 1999 trat die neue Insolvenzordnung in Kraft. Damit eine auf einen Sanierungsgewinn zu zahlende Steuer nicht die Sanierung gefährdet oder eine weitere Sanierung erforderlich macht, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit dem sogenannten Sanierungserlass reagiert. Hier wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Einkommensteuern auf Sanierungsgewinne gestundet werden können – mit dem Ziel des späteren Erlasses. Seitdem besteht in der Rechtsprechung Streit darüber, ob der Sanierungserlass überhaupt rechtmäßig ist. Die ECOVIS Grieger Mallison Steuern-Service AG hat ein betroffenes Unternehmen in dieser Streitfrage bis zur Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) begleitet. Da der vorliegende Senat des BFH eine Anwendung des Sanierungserlasses für rechtmäßig hält, sieht Ecovis dem Urteil zuversichtlich entgegen.



Wachstum mit Augenmaß

Ecovis zählt zu den zehn größten Mittelstandsberatern in Deutschland und wächst weiter – organisch mit Augenmaß und mit rund drei Prozent über dem Branchendurchschnitt. Dabei lag der Umsatz 2014 bei 133 Millionen Euro (2013: 129 Millionen Euro), weltweit stieg der Umsatz (inklusive assoziierter Partnerkanzleien in den USA) von 407 Millionen Euro 2013 auf 420 Millionen Euro im Jahr 2014. Mit den vier Professionen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Unternehmensberatung bietet Ecovis fächerübergreifend Beratung aus einer Hand an.



Vorgemerkt!

Mit Ecovis auf die RegioAgrar vom 2. bis 4. Februar 2016, Sie finden uns in Halle 1.

„Stärkung des ländlichen Raums“ mit Staatssekretär Albert Füracker und dem Kabarettduo „Da Bertl und I“ am 23. Februar 2016 in der Stadthalle Landau

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten – darunter mehr als 3.000 aus Land- und Forstwirtschaft – nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden. Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Herausgeber: ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München, Tel. +49 (0)89-58 98-107, Fax +49 (0)89-58 98-280

Konzeption und Realisation: EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft)

Bildnachweis: iStockphoto (Titel), Fotolia (2, 3, 7), Stocksy (2, 4, 8, 10)

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.